

Mitteilungen = Communications

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **98 (1947)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

graduellement le dommage, ou l'aménagement est adapté aux circonstances nouvelles; le prix du bois réalisé au delà de la jouissance ordinaire est placé à intérêt et sert à compenser la diminution du rendement. »

Mais à lui seul déjà, l'arsenal de lois vaudoises donne au Grand Conseil la possibilité de légiférer en la matière.

C'est premièrement l'article 18 de la loi sur les attributions et la compétence des autorités communales qui dispose comme suit :

« L'administration des biens de la commune comprend: l'aménagement des forêts et l'exécution des règlements relatifs à l'exploitation, à la jouissance et à la distribution des biens. »

Puis l'article 19, qui concerne plus spécialement l'administration des Caisses des pauvres :

« Il ne peut être fait aucun prélèvement sur les capitaux. »

Le Conseil d'Etat peut autoriser une Caisse des pauvres à créer un fonds de réserve pour parer à des revenus insuffisants dans les circonstances suivantes :

- a) à titre temporaire, quand la caisse est au bénéfice d'une rentrée exceptionnelle;
- b) à titre permanent, quand le produit des immeubles constitue pour la caisse un élément important quoique très variable de ses revenus.

J'ai hâte de conclure cet exposé financier ardu, terre-à-terre. Et je le fais par une constatation.

Pour que les réserves financières de l'économie forestière remplissent leur mission, les propriétaires de forêts publiques doivent être persuadés de leur utilité et de leur nécessité. Ils doivent accepter l'obligation de les constituer, parce qu'elles font œuvre de conservation des forêts.

MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

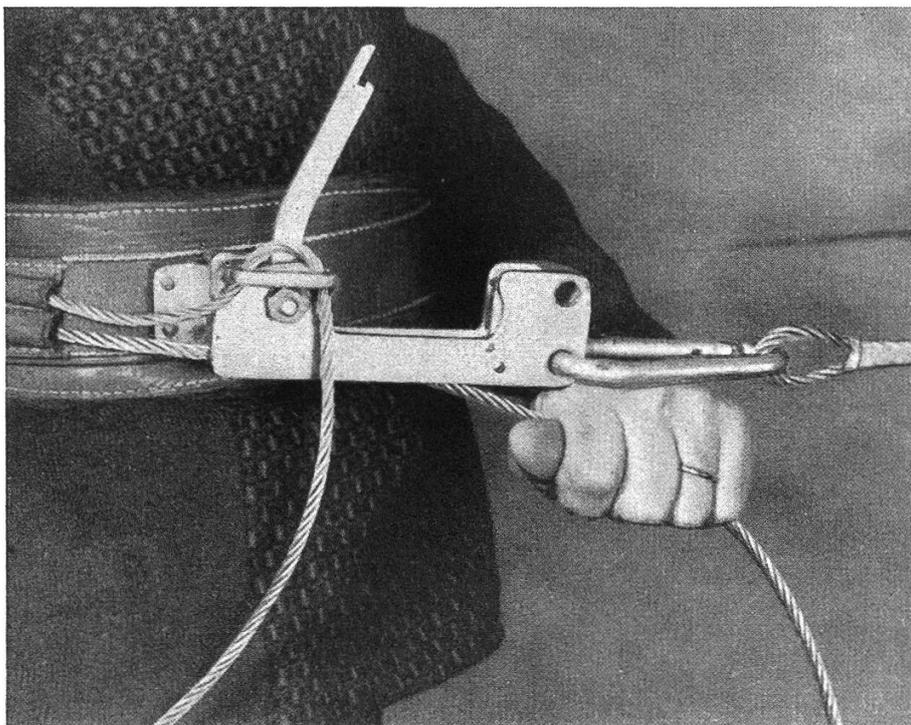
Neuerungen am Sicherungsgurt für das Baumsteigen

Von Forstingenieur *J. Zehnder*, Eidg. forstliche Versuchsanstalt, Zürich

Zum Rüstzeug des Waldarbeiters, der stehende Bäume besteigen muß, gehört ein Sicherungsgurt, der ihn während des Steigens in astlosen Stamm-partien, wie auch während des Abastens oder Sammelns von Samen gegen Absturz sichert. Hanfseile oder Lederriemen unterliegen der Gefahr, beim Gebrauch von Hauwerkzeugen durchschnitten zu werden. Der in unseren

Forstbetrieben meistens verwendete und vom Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft verbreitete Sicherungsgurt besteht aus einem breiten gefütterten Ledergurt, der um die Lenden geschnallt wird. Längs seines Rückenteiles ist ein Stahlkabel befestigt, dessen freies Ende um den Stamm geschlagen wird und mit Ringen, die in regelmäßigen Abständen am Kabel angebracht sind, an einem Karabinerhaken eingehängt werden kann.

Beim Gebrauch hat sich gezeigt, daß die Ringe nicht in jeder Situation bequem ein- und ausgehängt werden können und daß der Abstand zwischen ihnen nicht immer die wünschenswerte Anpassung der Kabellänge erlaubt. Auch wird mit den Ringen ein Festigkeitsgrad eingegliedert, der geringer ist als derjenige des Kabels. Ferner bleibt der Steigende in entscheidenden Momenten ungesichert, wenn das Kabel beim Überklettern von Zwieseln oder Ästen gelöst und wieder um den Stamm geschlagen werden muß. Auf Anregungen aus der Praxis hin sind daher Anpassungen des Sicherungsgurtes an diese Bedürfnisse gesucht worden.



Ansicht eines senkrecht angebrachten Sicherungsverschlusses; Klemmhebel geöffnet, linke Hand hält das zu verstellende Kabel.

Die Neuerungen bestehen in einem Sicherungsverschluß und einem Hilfskabel. Der Verschluß ist am Ledergurt angebracht. Das eine Ende des Hauptkabels wird durch den Verschluß geführt und kann mit einem Klemmhebel festgehalten werden. Das andere, mit einem Karabinerhaken versehene Ende kann leicht um den Stamm geschlagen und am Verschluß eingehängt werden. Durch einfache Bedienung des Klemmhebels läßt sich jede gewünschte Kabellänge rasch und sicher einstellen (siehe Bild). Das Hilfskabel ist parallel zum Hauptkabel angebracht und wird, da es seltener zur Anwendung kommt,

auf etwas einfachere Art verstellt und festgehalten. Aus Gründen der größeren Stabilität beim Hochnehmen während des Steigens wird das Hauptkabel 6 bis 8 mm dick gewählt, während das Hilfsseil mit 4 bis 5 mm Dicke für die Beanspruchung noch stark genug ist.

Ein mit den besprochenen Neuerungen versehener Gurt ist längere Zeit ausprobiert worden und hat sich bewährt. Seine Handhabung ist rasch und sicher, da das Ein- und Aushängen der Ringe wegfällt. Der durch den Verschluß und das Hilfsseil bedingte Mehrpreis wird durch die Vorteile mehr als aufgewogen und macht sich bald bezahlt.

Spontanes Auftreten von *Picea excelsa*, *lusus pendula* Jaques et Hérincq

Von Forstrat *J. Podhorsky*, Morzg bei Salzburg

In einem Privatpark in Zell am See (Pinzgau, Salzburg), in dem ich seit etwa 20 Jahren ein kleines Alpinum betreue und daher die sich dort von selbst ansiedelnden Pflanzen genau kontrolliere, zeigten sich in einem abgesonderten Teil vor etwa zehn Jahren einige Jungpflanzen von Fichte, offenbar durch Selbstanflug entstanden, da sich in nächster Nähe mehrere Altfirmen befinden. Ich schenkte ihnen, da sie für die kleinen, empfindlichen Alpenpflanzen als Schattenspender ganz gut zu brauchen waren, anfangs das Leben.

Noch rechtzeitig bemerkte ich, daß die etwa elf- oder zwölfjährigen Fichten, vier an der Zahl, zum größeren Teile (3) den ausgesprochenen Typus von *Trauerfirmen*, *lus. pendula* Jaques et Hérincq, mit schon vom Gipfel an abwärts gerichteten Ästen und Zweigen zeigten und daß nur eine, die in der Mitte zwischen diesen steht, die normale Wuchsform einer gewöhnlichen Fichte aufwies. Außerdem fiel auf, daß letztere, mit rund fünf Metern Baumhöhe, die drei ersteren um beinahe die Hälfte überragte; ferner, daß die Stämme der Trauerfirmen nicht gerade, wie bei dem normalen Exemplar, sondern schlangenförmig gewunden waren. Die Trauerformen sind also, da gleichaltrig mit der Typusform, fast um die Hälfte langsamer erwachsen als diese (bei auch geringerer Stammstärke).

Nach Ansicht erfahrener Großgärtner kann eine Trauerform bei Fichte nur auf künstlichem Wege herbeigeführt werden. Nach Hegi (Flora von Mitteleuropa, 1. Ausgabe) käme diese Trauerform allerdings auch in der Natur (spontan) vor, da er sie als « selten » angibt, welche Bezeichnung sich nach dem übrigen Textzusammenhang nur auf spontane Vorkommen beziehen kann.

Als altem Gebirgsforstmann ist mir persönlich ein Fall von natürlicher Trauerform bei *Picea excelsa* früher noch nie vorgekommen, und auch ich war bisher der Ansicht, daß solche Formen nur durch künstlichen Eingriff zustande kämen. Eine irgendwie begründete Erklärung für ein solches natürliches Auftreten scheint aber noch nicht bekannt zu sein.

Für veröffentlichte oder direkte Mitteilungen ähnlicher Fälle von Trauerformbildung bei Fichte wäre der Verfasser sehr dankbar.